

Satzung

§ 1

Der Verein ist ein Kanusportverein. Er trägt den Namen

„Kanuten Emscher-Lippe“.

Sein Sitz ist Datteln in Westfalen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Der Kanusportverein "Kanuten Emscher-Lippe" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder ist es, den Kanusport sowie verwandte, zweckdienliche Sportarten zu fördern.

§ 3

Der Verein hat ausübende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4

Mitglied der „Kanuten Emscher-Lippe“ (KEL) kann jede unbescholtene Person werden, die den Kanusport gemäß den Bestimmungen des Deutschen Kanuverbandes ausüben oder fördern will. Ausübende Mitglieder haben den Nachweis sicheren Schwimmens zu erbringen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist dieser vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Nach vollzogener Aufnahme ist dem Antragsteller die Aufnahme zu bestätigen. Diese erlangt jedoch erst Gültigkeit nach Zahlung des Aufnahmegeldes und des Beitrages für 3 Monate.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, seinem Austritt oder seinem Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung beim Vorstand erfolgen und ist von diesem zu bestätigen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann innerhalb von 3 Wochen Einspruch erhoben werden. In diesem Falle ist für die weitere Vereinszugehörigkeit eine 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Ausschluß erfolgt:

- a) wenn ein Mitglied sich wiederholt grober Verstöße gegen die Satzungen oder Anordnungen des Vorstandes oder der Fachwarte schuldig macht, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unkameradschaftlich verhält;
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins;
- c) wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung die Zahlung nicht erfolgt.

In diesem Falle erfolgt der Ausschluß nur zum Schluß des Jahres. Die Beiträge sind bis zum Tage des Austrittes oder Ausschlusses zu zahlen. In den Fällen a) und b) ist das betreffende Mitglied vor dem Ausschluß zu hören. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitgliedes an den Verein und den zuständigen übergeordneten Sportverbänden. Die Mitgliedsausweise sind entschädigungslos sofort zurück zu geben. Außerdem hat das ausgeschiedene Mitglied den Vereinsnamen an seinem Boot zu löschen. Ferner ist das ausgeschiedene Mitglied nicht mehr berechtigt, Abzeichen und Wimpel des Vereins zu tragen bzw. zu führen.

§ 6

Durch seinen Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzungen des Vereins sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Fachwarte als für sich bindend an. Insbesondere stimmt das Mitglied der Erfassung seiner Daten durch den Verein mittels EDV, sowie der elektronischen Weiterleitung der Daten für Zwecke des Vereins zu. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzungen

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist:

- a) Das Wohl und Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand bzw. die Fachwarte in der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen;
- b) Beachtung und Einhaltung der Statuten des Vereins und der übergeordneten Sportorganisationen, der Versammlungsbeschlüsse, der Bootshausordnung und der Bestimmung des Wasser- und Schiffsahrtsamtes;
- c) pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge (Bringeschuld);
- d) nach Möglichkeit an allen vom Verein angesetzten Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
- e) bei Wohnungsänderung dem Vorstand sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ferner die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der in Betracht kommenden Ordnung zu benutzen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8

Die Höhe des Aufnahmegeldes und der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Aufnahmegeld ist zusammen mit 3 Monatsbeiträgen innerhalb von 8 Tagen nach Bestätigung der Aufnahme zu zahlen.

Die Monatsbeiträge sind regelmäßig und fortlaufend zu entrichten.

Ist ein Mitglied länger als 3 Monate im Rückstand, so erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist wird der rückständige Beitrag zwangsweise eingetrieben. Die hierdurch entstehenden Unkosten sind von dem säumigen Mitglied zu tragen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Geschäftsführer.

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | f) dem Sportwart |
| b) dem 2. Vorsitzenden | g) dem Wanderwart |
| c) dem 1. Kassierer | h) der Frauenwartin |
| d) dem Geschäftsführer | i) drei Beisitzern |
| e) dem Jugendwart | j) dem Drachenbootwart |

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Für die Prüfung der Kasse und des Vereinsvermögens sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer sowie 1 Stellvertreter zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Von den zwei Kassenprüfern und dem Stellvertreter dürfen für das nächste Jahr nur einer wiedergewählt werden.
Das Amt der Kassenprüfer und des Stellvertreters darf maximal zwei Jahre hintereinander ausgeübt werden.

§ 11

Die Stellung als Vorstandsmitglied endet unbeschadet seiner Entlastung durch Niederlegung des Amtes oder durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für das Vereinsamt gem. § 9.
Die Niederlegung des Amtes bedarf einer schriftlichen Erklärung.

§ 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und führt die Richtlinien für die Gestaltung des Vereinslebens gem. § 2.

§ 13

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14

Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist es erforderlich daß mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende zugegen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 15

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden, bzw. 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 17

Die Fachwarte sind als Vorstandsmitglieder für das sportliche und kameradschaftliche Verhalten ihrer Gruppe verantwortlich.

§ 18

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 19

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 mal jährlich zusammen.
Diese soll im Januar stattfinden. Die Einberufung muß mindestens 5 Tage vorher durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung sofort einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Kommt der Vorstand dem begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder nicht innerhalb von 8 Tagen nach, sind die beantragenden Mitglieder berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Aushang muß mindestens von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.

§ 20

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer, die Vorstandswahl und die Erledigung der sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür der Vorstand nicht zuständig ist.

§ 21

Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Abstimmen in eigener Angelegenheit ist unzulässig. Mitglieder können von der Beratung in ihrer Angelegenheit durch den Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 22

Der Versammlungsleiter bestimmt für die Versammlung, falls der Geschäftsführer nicht anwesend ist, einen besonderen Schriftführer. Der Geschäftsführer nimmt die Niederschrift über die Versammlung auf. In ihr sind die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und von dem Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer und einem weiteren Vereinsmitglied, das dem Vorstand angehören soll, zu unterschreiben.

§ 23

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen in einer Mitgliederversammlung gefaßt werden, zu der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist immer beschlußfähig, wenn auf diese Folge hingewiesen ist und die gleiche bzw. unerledigte Tagesordnung vorliegt.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Stadt Datteln für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu übereignen.

§ 25

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 26

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle irgendwelcher Art sowie Diebstahl und Beschädigung von Privateigentum, soweit der Verein hiergegen nicht versichert ist.

§ 27

Alle Fahrten sind in einem im Bootshaus vorliegendem Fahrtenbuch mit Ziel, Zeitangabe und Datum der Abfahrt sowie Rückkehr und Namen der Ausfahrenden einzutragen.

§ 28

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 der Vereinssatzung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel

Jugendordnung

§ 1

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen des Vereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

§ 2

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig, Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel

Aufgaben der Jugend sind:

- a) den Kanusport sowie verwandte, zweckdienliche Sportarten, die vereinsmäßig betrieben werden, zu fördern und die Jugendlichen des Vereins zur Pflege der sportlichen Betätigung, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Mitverantwortung anzuhalten;
- b) ein eigenes Sportprogramm zu erstellen und Jugendveranstaltungen in sportlicher und geselliger Art in Zusammenarbeit mit den Fachwarten des Vereins zu planen;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften zu pflegen.

§ 3

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart
- c) der Jugendausschuß

§ 4

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und dem Jugendausschuß.
Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt für das laufende Geschäftsjahr.
Die Jugendversammlung wählt die Jugendsprecher und ihre Stellvertreter.
Die gewählten Jugendvertreter werden der Jahreshauptversammlung des Vereins namentlich bekannt gegeben.
Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt, Jugendmitgliederversammlungen nach Bedarf.

Fachwarte können an Jugendversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 5

Die Jugendversammlung schlägt der Jahreshauptversammlung bei Neuwahlen den Jugendwart vor.
Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung des Vereines für 2 Jahre gewählt.

In der Jugendversammlung sind Mitglieder ab 10 Jahre stimmberechtigt. Sie wählen den Jugendausschuß.

§ 6

Der Jugendausschuß setzt sich aus den Jugendsprechern und den Stellvertretern zusammen.

Der 1. Jugendsprecher ist berechtigt, an den Vereinsvorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung.

§ 7

Die Jugendordnung muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie kann nur mit 2/3 Mehrheit der Vereinsjugendlichen oder der Mitgliederversammlung geändert werden. Diese Veränderungen bedürfen zur Gültigkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,

§ 8,

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

1. Vorsitzender

1. Jugendwart

1. Jugendsprecher

Von der Jahreshauptversammlung am 20. Februar 2010 bestätigt.

Datteln, den 20. Februar 2010

- 1. Vorsitzender – Udo Kusch

- 2. Vorsitzender – Jürgen Weinert

- Geschäftsführer – Manfred Eggers

- 1. Kassiererin – Sabine Fernim-Kuhnert